

494/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 475/J-NR/96 betreffend Caritas-Ausbildungszentrum für Sozialberufe, die die Abgeordneten Dr. Robert Rada und GenossInnen am 24. April 1996 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Ist es richtig, daß sich Ihr Amtsvorgänger in seiner Funktion als Bundesminister für Unterricht und Kunst auch brieflich dahingehend geäußert hat, daß das Unterrichtsressort schon bisher Bereitschaft gezeigt hat, die "Höhere Lehranstalt für Gesundheits- und Krankenpflege" als Schulversuch zuzulassen?

Antwort:

Während der Ministerschaft meines Amtsvorgängers Dr. Busek wurde ein sechssemestriges Kolleg für Gesundheits- und Krankenpflege der Stadtgemeinde Krems genehmigt. Bei dieser Genehmigung war jedoch die Führung einer fünfjährigen Höheren Lehranstalt für Gesundheits- und Krankenpflege am Standort Krems nicht zur Diskussion gestanden.

2. Wann wurde von der Caritas der Antrag auf Genehmigung eines Schulversuches und auf Erteilung des Öffentlichkeitsrechts eingebracht? Wann und in welcher Form wurde vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst darüber entschieden?

Antwort :

Die Caritas der Erzdiözese Wien beantragte mit Schreiben vom 12. Jänner 1995 die Führung des Schulversuches " 5 jährige Höhere Lehranstalt für Gesundheits - und Krankenpflege " ab dem Schuljahr 1995/96. Dieser Antrag langte am 10. April 1995 im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Wege des Stadtschulrates für Wien ein . Mit Schreiben vom 28.Juli 1995 wurde die Schulleitung des Caritas Ausbildungs - zentrums darüber informiert , daß die Führung des geplanten Schulversuches mit Beginn des Schuljahres 1995/96 nicht zulässig ist , solange die Frage der Zuständigkeit zur Führung eines derartigen Krankenpfleges Schulversuchs nicht geklärt sei.

3. Wann und in welcher Form wurde der Wiener Stadtschulrat über die einzelnen Verfahrensschritte informiert?

Antwort :

In diesem Zusammenhang muß festgehalten werden , daß ohne bescheidmäßige Genehmigung eines Schulversuchsvorhabens ein privater Schulerhalter mit der Führung eines Schulversuches (Eröffnung der Schulversuchsklasse) nicht beginnen darf. Da ein diesbezügliche Genehmigung des Schulversuches (als rechtsgeltender Verwaltungsakt) nicht vorlag und diese Genehmigung immer über die Schulbehörde I. Instanz (hier : Stadtschulrat für Wien) dem privaten Schulerhalter zugestellt wird, war die Nicht genehmigung dieses Schulversuches auch dem Stadtschulrat für Wien bekannt .

4. Wurde der Direktor des Caritas-Ausbildungszentrums vom Unterrichtsressort darüber informiert, daß die Führung der Schule in Form einer Privatschule mit eigenem Organisationsstatut gemäß § 14, Abs. 2 des Privatschulgesetzes nicht zur Ausübung der Ausbildung durch das Gesundheitsministerium führen kann? Wenn ja, wann?

Antwort :

Nachdem bekannt geworden war, daß die Caritas die Führung einer fünfjährigen Höheren Lehranstalt für Gesundheits- und Krankenpflege in der Rechtsform einer Privatschule mit eigenem Organisationsstatut (das aus rechtlichen Gründen zu keinen gesetzlich normierten Berechtigungen führt) zu eröffnen beabsichtigt, wurde unverzüglich mit Schreiben vom 10. Oktober 1995 der Schulleitung mitgeteilt, daß die Genehmigung eines derartigen Organisationsstatuts samt Lehrplan nicht erfolgen wird, weil damit eine Berechtigung im Sinne des Krankenpflegegesetzes nicht erreichbar ist. Erst mit Antrag vom 17. Oktober 1995 wurde dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ein Organisationsstatut zur Genehmigung vorgelegt.

5. Wann hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst entschieden, die Anträge des Schulerhalters nicht zu genehmigen und in welcher Form wurde das dem Antragsteller mitgeteilt?

Antwort :

Siehe hierzu die Beantwortung der Frage 2 und 4.

6. In einem Brief des Caritas-Ausbildungszentrums an die Eltern ist zu lesen: "Am Dienstag, 19. März 1996 wurde durch Bundesministerin Gehrler mündlich die endgültige Absage für unseren Antrag auf Statutarschule erteilt".

Halten Sie dies für die geeignete Form der Bescheiderlassung? Wann wurde der schriftliche Bescheid zugestellt? Wurde damit auch über die ursprünglichen Anträge vom 12.1.1995 entschieden und wenn nein, wann erfolgt (e) diese Entscheidung?

Antwort :

Die Entscheidung vom 10. Oktober 1995, ein Organisationsstatut samt Lehrplan nicht zu genehmigen, ist zwar nicht in der Form eines Bescheides erfolgt, enthält jedoch klar die diesbezügliche Rechtsposition des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

7. Welche Schulen werden die SchülerInnen des "aufgelösten" Lehrganges im Herbst 1996 voraussichtlich besuchen können? In welcher Form wird den SchülerInnen geholfen, dieses eine Jahr möglichst angerechnet zu erhalten?

Antwort :

Laut Mitteilung des Stadtschulrates für Wien besuchen die Schüler in Hinkunft die am Standort geführte dreijährige Fachschule für Sozialberufe; eine Schülerin ist in das Bundesinstitut für Sozialpädagogik übergetreten. Es ist somit für das Schuljahr 1995/96 für alle SchülerInnen ein regulärer Schul-

jahresabschluß sichergestellt.

8. Wer hat veranlaßt, daß der nichtgenehmigte Schulversuch in das ABC des berufsbildenden Schulwesens aufgenommen wurde?

Antwort :

Die Aufnahme in die Broschüre über das berufsbildende Schulwesen erfolgte bedauerlicher Weise durch einen redaktionellen Irrtum.